

RS UVS Niederösterreich 1994/01/12 Senat-AM-92-074

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.1994

Rechtssatz

Der Ausspruch des Verfalles von Waffen stellt eine Sicherungsmaßnahme dar, die ungeachtet einer allenfalls eingetretenen Vollstreckungsverjährung vorgenommen werden darf.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at